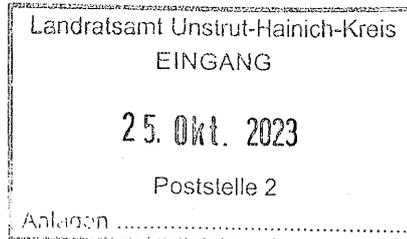




26. OKT. 2023

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere Immissionsschutzbehörde
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen



Ihr/-e Ansprechpartner/-in:

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 574136

Telefax +49 (361) 574136

tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

13. Oktober 2023

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
42.23-7252-152/2023

Bad Frankenhausen,
23. Oktober 2023

**Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG auf
Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und
den Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Nägelstedt
und Klettstedt der Stadt Bad Langensalza**

Hier: Nachreichung LBP

**Antragsteller: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG
Dr. – Eberle-Platz 1
01662 Meißen**

Anlagenstandorte: Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt

Beteiligung der Fachbehörden nach § 11 der 9. BImSchV

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange /Agrarstruktur

Am 13. Oktober 2023 sind die *aktualisierten Antragsunterlagen* im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Ref. 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen eingegangen. Unsere Stellungnahme vom 31. August 2023 behält im Wesentlichen ihre Gültigkeit, trotzdem nehmen wir zu den Änderungen in den Antragsunterlagen wie folgt Stellung:

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, nunmehr UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von **6 WEA** des Typs Vestas V162 (Leistung je 5,6 MW; Nabenhöhe 166m) in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt.

Die vorgesehenen Standorte der oben aufgeführten WEA befinden sich **nicht innerhalb** des Vorranggebietes für Windenergie (W-18, Bad Langensalza/Großvargula), welches durch den **rechtskräftigen** Regionalplan-Nordthüringen (RP NT) festgelegt wurde.

Die beantragten WEA befinden sich zwar im Windvorranggebiet, welches durch den sich **in Planung befindlichen Teilplan Wind** des Regionalplan Nordthüringen (RP NT) festgelegt wurde. Dieser Teilplan ist jedoch noch nicht rechtskräftig und kann nicht als Grundlage für unsere Beurteilung herangezogen werden.

Achtung: **Zuständigkeit Träger öffentlicher Belange** für die Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich ab sofort bei der Zweigstelle Bad Frankenhausen

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
D-06567 Bad
Frankenhausen/Kyffhäuser

Gemäß dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan Nordthüringen liegen die 6 WEA im Vorranggebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 „zwischen (Weinbergen) Bollstedt und Bad Tennstedt. Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung werden für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen sind laut RP NT ausgeschlossen. Damit soll die Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftsfaktor gestärkt und der nachhaltige Umgang mit der Naturressource Boden als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln unterstützt werden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen berühren die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur durch den direkten Flächenentzug des Standortes der Anlagen, der einzelnen Zuwegungen zu den Windrädern, die Bewirtschaftungerschwernisse und die Kompensationsmaßnahmen.

Wir erachten daher die Errichtung der zuvor benannten WEA nicht als genehmigungsfähig. Sollte die Genehmigungsbehörde jedoch zu einer anderen Entscheidung kommen, sollten folgende Nebenbestimmungen und Forderungen Beachtung finden:

Nebenbestimmungen:

- Die Bewirtschafter, Pächter und Eigentümer sind von dem Vorhaben, vor der Genehmigung, zu informieren (auch über Kompensationsmaßnahme).
- Das Betretungsrecht bzw. das Befahren der Flächen sind zu sichern.
- Bei Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die zeitliche Abfolge mit den betroffenen Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen, damit bei der Beantragung der Zahlungsansprüche auf Flächenprämien die zu erwartende Änderung der Feldblockgröße im zuständigen Landwirtschaftsamt angezeigt werden kann. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen müssen bei der Beantragung zeitweilig herausgenommen werden. Der Antrag hat bis zum 15.05. für das entsprechende Beantragungsjahr zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf die Betriebsprämien berechnet werden.
- Im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist der Flächenentzug auf ein notwendiges Maß zu beschränken (§ 1a BauGB).
- Die Zerschneidung von Feldblöcken und letztlich die Entstehung von Rest- und Splitterflächen ist zu vermeiden.
- Schäden und Ertragsverluste, die durch die Baumaßnahmen hervorgerufen werden, sind auf Grundlage eines Gutachtens zu entschädigen.
- Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung ist während und nach Beendigung der Baumaßnahmen in vollem Umfang zu gewährleisten.
- Der ordnungsgemäße Zustand des Wegenetzes ist nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen.
- Das vorhandene Grabensystem ist zu beachten und darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden, damit die Entwässerungsfunktion für die landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet bleibt.

- Die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 (5) Baugesetzbuch (BauGB) vom 25.09.2023 ist einzuhalten. Hierzu möchten wir auf die landwirtschaftliche Nachnutzung hinweisen (siehe auch Kapitel 2.2.9 Maßnahmen bei Betriebseinstellung): Der Aufbau der durchwurzelbaren, vegetationsfreundlichen Bodenschicht sollte in einer angemessenen Mächtigkeit erfolgen können, damit eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht wird.
- Jeder, der auf den Boden einwirkt hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG). Sollten u. a. Bodenverdichtungen (physikalischer Bodenschutz) bei temporären Flächeninanspruchnahmen auftreten, sind diese durch Tiefenlockerungsmaßnahmen etc. zu beseitigen.
Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass unter Beachtung der Witterungsverhältnisse, Schäden an Ober- und Unterboden im Sinne des BBodSchG (§§ 1 und 2) unter Beachtung der DIN-Vorschriften 18915; 19731 vermindert werden.
Die Flächen, die vorübergehend für Ablagerungen genutzt wurden, sind termingerecht und im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, sodass eine ackerbauliche Bewirtschaftung erfolgen kann.
- Die Baufeldgrenze darf nicht überschritten werden. Ziel ist dabei auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sowohl für dauerhafte als auch temporäre Zuwegungen so gering wie möglich zu halten:

Um die Schläge generell nicht noch einmal quer zu schneiden wie vorgesehen, sollte eine südliche Zuwegung der WEA 07 und WEA 04 sowie WEA 05 und WEA 08 vorgesehen werden. Dort ist eine Betonstraße Richtung Großvargula vorhanden. Damit entfällt der Mittelweg von WEA 07, WEA 04, WEA 05 und WEA 08. Damit könnte die Bewirtschaftung der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche effizienter erfolgen.
- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dazu bedarf es einer weiteren Abstimmung u. a. mit unserer Behörde.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) / UVP-Bericht:

Sowohl der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie der UVP-Bericht ist umfassend erstellt wurden. Die Ausgleichsbilanzierung erfolgte anhand des Bilanzierungsmodells des Landes Thüringen. Die sich daraus ergebende Ermittlung des Kompensationsbedarfs beträgt nach der Aktualisierung nunmehr **-256.089 Flächenäquivalente (Wertverlust)**. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde anhand der Verfahrensansätze nach NOHL (1993) ein **Gesamtkompensationsflächenbedarf in Höhe von 14,565 ha** errechnet.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Anpflanzung von Feldhecken östlich der Gemeinde Nängelstedt geplant (Maßnahmen M1 und M2).

Maßnahme M1:

Auf den Flurstücken 1, 3, 4 und 6 der Flur 10, Gemarkung Nängelstedt sollen Feldhecken in 10 m Breite angelegt werden. Dabei seien Schutzstreifen zu der oberirdischen Stromtrasse und zu unterirdisch verlegten Kabeln einzuhalten. Die benannten Flurstücke befinden sich im Ackerlandfeldblock AL48303U06 und Grünlandfeldblock 48303U07, welche von einem ortsansässigen Agrarbetrieb bewirtschaftet und für welche Agrarsubventionen beantragt werden. Sie liegen weder in einem Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung, welche durch den Regionalplan Nordthüringens ausgewiesen werden. Der Ackerlandfeldblock besitzt jedoch im Bereich der geplanten Maßnahme eine Nutzungseignungsklasse von 5.

Die Nutzungseignungsklassen sind in Wertigkeiten von 4 bis 20 bzw. keine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) eingeteilt, wobei 5 eine Nutzungseignungsklasse mit bester Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche darstellt.

Maßnahme M2:

Auf dem Flurstück 5/4 der Flur 13, Gemarkung Nägelstedt sollen Feldhecken in 10 m Breite angelegt werden. Das benannte Flurstück befindet sich im Ackerlandfeldblock AL48303T04 welches von einem ortsansässigen Agrarbetrieb bewirtschaftet und für welches Agrarsubventionen beantragt wird. Es liegt weder in einem Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung, welches durch den Regionalplan Nordthüringens ausgewiesen wird. Der Ackerlandfeldblock besitzt im Bereich der geplanten Maßnahme eine Nutzungseignungsklasse von 12.

Die Nutzungseignungsklassen sind in Wertigkeiten von 4 bis 20 bzw. keine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) eingeteilt, wobei 12 eine Nutzungseignungsklasse mit guter Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche darstellt.

Zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild berechnet sich eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 64.500,00 €. Da hierdurch keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden, wird dies positiv bewertet.

Forderungen:

- Grundsätzlich ist, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen, bei der Kompensation **vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen**, erbracht werden kann. Um den Flächenverbrauch zu minimieren, sollte die Möglichkeit einer Ersatzzahlung nach § 15, Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz in Betracht gezogen werden. (Zum Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild bereits angewendet.).
- Die Bewirtschafter, Pächter und Eigentümer sind von dem Vorhaben, vor der Genehmigung, zu informieren (auch über Kompensationsmaßnahme).
- Bei vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (§§ 44, 46, 47) zu beachten. Ebenso die erforderliche Pflege, damit angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden. Die beschriebene dauerhafte Pflege und Erhaltung durch regelmäßigen Verjüngungsschnitt ist einzuhalten.
- Feldblöcke dürfen durch Anpflanzungen nicht zerschnitten werden. Auch unwirtschaftliche Restflächen (Splitterflächen) dürfen nicht entstehen. **Dazu verweise ich vor allem auf den nördlich gelegenen Bereich des Feldblocks AL48303U06, auf dem die Maßnahme M1 durchgeführt werden soll. Eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter ist hier unumgänglich.**
- Die in der Beschreibung der Maßnahmen benannten Ackerdurchfahrten zum Erreichen der Schläge, welche hinter den Feldhecken liegen, sind im Vorfeld mit den Bewirtschaftern der Flächen abzustimmen.
- Bestehende Pachtverhältnisse sind gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Pachtrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I, S. 42) für die zu beanspruchenden Flurstücksteile ordnungsgemäß zu beenden. Daraus entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen.

Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Im Auftrag

Sachbearbeiterin